

Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

vom ...

I.

1. Allgemeines

§ 1 Betreuungsformen

¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.

² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär».

§ 2 Aufsicht

¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales.

2. Beiträge und Angebotsplanung

§ 3 Angebotsplanung

¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung.

§ 4 Grundsätze der Finanzierung

¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.

² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge.

³ Die Finanzierung von Leistungen, die stationär oder als Entlastungsangebote erbracht werden, erfolgt nach dem Grundsatz der subjektorientierten Objektfinanzierung.

⁴ Hat eine Einrichtung aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren.

⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragssystematik und der Angebotsplanung.

§ 5 Erhebungssystem

¹ Für die in Einrichtungen erbrachten Leistungen kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, das den Betreuungsbedarf pro Person ermittelt.

² Der Bedarf an Betreuungsleistungen für das Leben zu Hause mit Assistenzbudgets und in der Form des begleiteten Wohnens wird mit standardisierten Erfassungsinstrumenten ermittelt.

§ 6 Fachstelle

¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 wird durch eine von den Einrichtungen und den betreuten Personen unabhängige Fachstelle überprüft.

² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle.

3. Anspruchsberechtigung

§ 7 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.

² Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau verpflichtet.

³ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen und die Anforderungen an die Leistungsverträge.

§ 8 Ausserkantonale Platzierungen

¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.

² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.

§ 9 Kostenbeteiligung

¹ Die betreute Person beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung.

4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung

§ 10 Mitwirkungspflicht

¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.

² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.

³ Die Mitwirkungspflicht gilt sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 4 Abs. 5.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.

§ 11 Rückerstattung

¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern

1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind,
2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind,
3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder
4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.

5. Rechtsmittel

§ 12 Einsprache

¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.

6. Übergangsbestimmungen

§ 13 Bisherige Leistungsverträge

¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 14 Einführung des Finanzierungssystems

¹ Die Einführung des Finanzierungssystems der in Einrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.

II.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:

1. *Aufgehoben.*

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.